

Mehr Freiheiten bei Leitlinien und in der Werbung

KÖLN (juk). Bei der Behandlung von Patienten müssen Ärzte sich nicht unbedingt an die von Fachgremien herausgegebenen Leitlinien halten. Das wurde beim 6. Deutschen Medizinrechtstag deutlich. Betont und positiv bewertet wurde ferner, daß Ärzten in der Werbung nun fast alle Türen offen stehen. Verbote durch Gesetze oder Berufsordnungen seien nur dann gerechtfertigt, wenn die Werbung für Patienten oder die Gesundheit nachweislich schädlich sei. Ärzte könnten bis auf die Versendung von E-Mails oder Faxen jede Form der Werbung wählen. **Siehe auch Seite 4**

Leitlinien sind für Ärzte nicht bindend

KÖLN (juk). Über 1000 Leitlinien gibt es in Deutschland, die der medizinischen Qualitätssicherung dienen sollen. Weichen Ärzte von ihnen ab, „bedeutet das nicht automatisch, daß auch ein Behandlungsfehler vorliegt“, sagte Wolfgang Frahm, Richter am Oberlandesgericht Schleswig, auf dem 6. Deutschen Medizinrechtstag. Allerdings sollten Ärzte das Abweichen begründen können.

„Die Verteidigung der Therapiefreiheit“, hieß das Thema, unter dem die Tagung von Ärzten und Rechtsanwälten stand. Dabei machte Frahm klar: Die von den Fachgremien herausgegebenen Leitlinien müssen Ärzte aus juristischer Sicht nicht ohne jedes Wenn und Aber befolgen.

Herrschende Meinung in der Rechtsprechung sei vielmehr, daß

das Abweichen von Leitlinien nicht bedeute, daß ein Arzt einen Behandlungsfehler begangen habe, so Frahm. „Das Abweichen kann nur ein Anhaltspunkt dafür sein, daß der medizinische Standard nicht eingehalten wurde“, so der Medizinrechtler.

Denn Richter müßten berücksichtigen, daß es in manchen Situationen geboten sein könne, sich nicht an die Handlungsempfehlungen zu halten. Jeder Arzt, der von Leitlinien abweiche, müsse dies aber auch begründen können. Im Prozeß sei es dann die Aufgabe des Sachverständigen zu beurteilen, ob die konkrete Therapie medizinischem Standard entsprach.

Weil das Abweichen nur eine Indizwirkung habe, sind die meisten Richter der Ansicht, daß im Prozeß eine Umkehr der Beweislast nicht stattfindet. Das heißt: Nicht der Arzt muß beweisen, daß er keinen Behandlungsfehler begangen hat, sondern der Patient muß nachweisen, daß ein solcher vorliegt. Eine solche Beweislast-Umkehr sei allenfalls bei Verstößen gegen Hygiene- oder organisatorischen Leitlinien möglich.